

**Drucksachen-Nr.**

**0708/2022**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 08.02.2023**

## **Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

**Tagesordnungspunkt Ö**

**Anregungen vom 02.22.2022 zu verkehrssichernden Maßnahmen im Bereich der unteren Hauptstraße, insbesondere in Höhe der Hausnummern 80 - 84**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass die vom Petenten benannte verblasste Halteverbotsmarkierung vor den Gebäuden Hauptstr. 82 - 84 inzwischen erneuert wurde. Diesbezüglich wurde den Anregungen also entsprochen.

Zu den übrigen Ausführungen des Petenten wird folgendes ausgeführt:

Zu 1 (Ladezone)

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht für eine Ladezone lediglich ein eingeschränktes Haltverbot mit entsprechendem Zusatzschild vor (§ 13 Abs. 4 Nr 2 StVO). Die vor Ort montierte Beschilderung mag etwas zurückstehen, markiert jedoch eindeutig Beginn und Ende der Ladezone. Die vorgebrachte Anregung, den Schildermast unmittelbar an den Parkstreifen zu versetzen, würde in das Lichtprofil der Fahrzeuge eingreifen und eine Unfallgefahr darstellen. Es obliegt nach § 39 Abs. 1 StVO grundsätzlich den Verkehrsteilnehmern, die Verkehrsregelungen in dem Bereich, in dem sie ihr Fahrzeug abstellen möchten, in Erfahrung zu bringen und entsprechend zu beachten. Die vorgeschlagene Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) ist alleine deshalb schon auszuschließen, da dort sowohl das Parken als auch das Halten unzulässig ist.

## Zu 2 (Beschilderung ehem. Radweg)

Der Gehweg ist – trotz der verbliebenen roten Pflasterfläche – eindeutig mittels VZ 239 StVO als solcher ausgewiesen. Die alte Bodenmarkierung durch ehemals rote Pflastersteine entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das Hochbord darf von Radfahrern nicht mehr genutzt werden, sondern diese müssen auf der Fahrbahn fahren. Von der Einmündung an der Dechant-Müller-Straße bis zum Driescher Kreisel weist die Strecke zudem keine Kreuzungen/Einmündungen/“Schleichwege“ auf, über die Verkehrsteilnehmer nachträglich auf die Hauptstraße gelangen könnten, ohne dass sie zuvor die geänderte Beschilderung und Markierung hätten wahrnehmen können.

## Zu 3 (Fahrradstraße)

Beim genannten Streckenabschnitt handelt es sich nicht um eine Fahrradstraße gemäß § 45 Abs 1i StVO; er kann daher auch nicht ohne weiteres als solche ausgewiesen werden. Es besteht ein gesetzliches Überholverbot von Zweirädern, was durch die bestehende Beschilderung mit dem VZ 277.1 StVO bei Einfahrt in die Hauptstraße entsprechend angezeigt wird. Auf Grund der geringen Länge der betroffenen Strecke, dem Nichtvorliegen von Kreuzungen/Einmündungen, über die Verkehrsteilnehmer nachträglich auf die Hauptstraße gelangen können, sowie der bestehenden Verkehrsverhältnisse ist eine Wiederholung der Beschilderung nicht erforderlich. Die Regelung des Überholverbots gilt entsprechend bis zur Aufhebung bzw. in diesem Fall bis zum Kreisverkehr fort. Sofern nunmehr Radfahrer auf besagtem Streckenabschnitt überholt werden, erfolgt dies rechtswidrig und wäre von der Polizei zu ahnden.

Zusammenfassend sieht die Verwaltung die bestehenden Verkehrsregelungen in dem in Rede stehenden Bereich als korrekt und ausreichend an, weshalb sie eine Überweisung der Anregungen in den zuständigen Fachausschuss nicht empfiehlt.